

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

17. März 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die neue Archivordnung des Großherzoglich Sächsischen Geheimen Haupt- und Staatsarchivs zu Weimar und die Vernichtung (Kassation) der Akten betr., Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung des Exequatur an den Französischen General-Konsul Julien Decrais in Leipzig betr., Seite 32.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[23] 1. Nachdem für das Großherzoglich Sächsische Geheime Haupt- und Staatsarchiv hier eine neue Archivordnung erlassen worden ist, werden in dem nachstehenden Auszug diejenigen Bestimmungen derselben, welche für weitere Kreise Bedeutung haben, bekannt gemacht. Es wird dabei bemerkt, daß es bezüglich der Vernichtung (Kassation) entbehrlicher Akten bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, so bezüglich der Akten der Gerichte und staatsanwalt-schaftlichen Behörden bei dem Regulativ vom 9. Juni 1884 (Regierungs-Blatt Seite 106 fl.), bezüglich der Akten der Kircheninspektionen bei dem General-reskript vom 20. April 1868 (Sammlung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen Seite 167), bezüglich der Akten der politischen, Kirch- und Schulgemeinden bei der Bestimmung in § 2 der Höchsten Verordnung vom 14. Januar 1891 (Regierungs-Blatt Seite 7) bewendet. Insbesondere wird an die allgemeine Anordnung erinnert, daß vor jeder Vernichtung ein Verzeichniß der hierzu ausgesonderten Akten — von Unterbehörden durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde — an das zuständige Ministerial-Departement einzusenden ist, damit dieses eine Prüfung selbst vornehmen oder nach Befinden durch die Verwaltung des Geheimen Haupt- und Staatsarchivs vornehmen lassen kann.